

**Fünfte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Internationale Wirtschaftsinformatik / International Information
Systems (IIS) der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Erlangen-Nürnberg - FPOIIS -**

Vom 18. Januar 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 und 3 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 QualV erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Wirtschaftsinformatik / International Information Systems (IIS) der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg - FPOIIS - vom 8. Juli 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juni 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Allgemeine Prüfungsordnung“ werden durch das Wort „Rahmenprüfungsordnung“ ersetzt.
- b) Nach den Worten „für die“ wird das Wort „konsekutiven“ eingefügt.
- c) Das Wort „an“ wird durch die Worte „im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
- d) Die Worte „Friedrich-Alexander-“ werden gestrichen.
- e) Nach dem Wort „MPOWIWI“ werden ein Gedankenstrich sowie die Worte „vom 16. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

(1) Das Wort „Anlage“ und das Komma werden gestrichen.

(2) Nach der Zahl „2.3.3“ werden die Worte „**Anlage zur**“ eingefügt.

(3) In der Nr. 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

(4) In der Nr. 2 werden die Zahl „85“ durch die Zahl „95“ sowie die Worte „B2⁺“ durch die Worte „C1“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 können Bewerberinnen bzw. Bewerber auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie einen Nachweis über englische

Sprachkenntnisse mit mindestens dem Niveau TOEFL iBT 80 (entspricht Niveau B2, GER) oder vergleichbare Nachweise sowie einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse mit mindestens dem Niveau A1 nach dem „Common European Framework of the European Council“ oder vergleichbare Nachweise vorweisen können; der Nachweis über die nach Satz 1 Nr. 2 und 3 erforderlichen Sprachkenntnisse ist bis zu einem einheitlichen, von der Zugangskommission bestimmten Zeitpunkt, spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums, nachzureichen. ³Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt unter Vorbehalt.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „der Anlage“ werden gestrichen.
- bb) Nach der Zahl „2.3“ werden die Worte „**Anlage zur**“ eingefügt.
- cc) Das Wort „Anlage“ wird gestrichen.
- dd) Nach der Zahl „5.1“ werden die Worte „**Anlage zur**“ eingefügt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Das Wort „Anlage“ wird gestrichen.
 - (2) Nach der Zahl „5.2.1“ werden die Worte „**Anlage zur**“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bereich **Customized Introduction to International Information Systems: (Management I und II oder Informatics I und II)**

- a) Management I
 - i) Foundations of International Management I (5 ECTS-Punkte)
 - ii) Foundations of International Management II (5 ECTS-Punkte)
- b) Management II (choose 2 out of 3)
 - i) E-Business Strategy and Networking (5 ECTS-Punkte)
 - ii) Case Solving Seminar (5 ECTS-Punkte)
 - iii) Case Writing Seminar (5 ECTS-Punkte)
- c) Informatics I
Algorithmen und Datenstrukturen (10 ECTS-Punkte)
- d) Informatics II (choose either ii or iii)
 - i) Konzeptionelle Modellierung (5 ECTS-Punkte)
 - ii) Praktische Softwaretechnik (5 ECTS-Punkte) **oder**
 - iii) Software Development in Large Projects (5 ECTS-Punkte)“

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Worten „wegen des“ werden die Worte „sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudien- gangs ergebenden“ und nach dem Wort „erforderlichen“ wird das Wort „fachspezifischen“ eingefügt.
- bb) Die Worte „im Bereich“ werden durch die Worte „in den Bereichen International Information Systems Management und“ ersetzt.

cc) Die Übersichtstabelle Studienverlauf in der Anlage erhält folgende Fassung:

			Sem. 1	Sem. 2	Sem. 3	Sem. 4
Modules		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS
Customized Introduction to International Information Systems (Management I and II <u>or</u> Informatics I and II)						
Management I						
Foundations of International Management I	BWL	5	5			
Foundations of International Management II	BWL	5	5			
Management II (choose 2 out of 3)						
E-Business Strategy and Networking	WI	5	5			
Case Solving Seminar	WI	5	5			
Case Writing Seminar	WI	5	5			
Informatics I						
Algorithmen und Datenstrukturen	INF	10	10			
Informatics II						
Konzeptionelle Modellierung	INF	5	5			
Praktische Softwaretechnik	or	INF	5			
Software Development in Large Projects		INF	5			
Foreign Language Skills						
Foreign Language Skills	NN	5	5			
International Information Systems Management (IISM)						
Core Courses (Kernbereich)¹⁾	WI	15				
Modulbereich: Innovation and Value Creation I	WI	5	5			
Modulbereich: Services, Processes and Intelligence I	WI	5		5		
Modulbereich: IT Management I	WI	5		5		
Electives (Wahlpflichtbereich)²⁾	WI	15				
Modulbereich: Innovation and Value Creation II	WI	0-15		0-15	0-15	
Modulbereich: Services, Processes and Intelligence II	WI	0-15		0-15	0-15	
Modulbereich: IT Management II	WI	0-15		0-15	0-15	
Modulbereich: Study Abroad Courses ³⁾	WI	0-15			0-15	
Informatics						
Core Courses (Kernbereich)¹⁾	INF	15				
Modulbereich: Data Management I	INF	5		5		
Modulbereich: Software Engineering I	INF	5		5		
Modulbereich: Applied Software Engineering I	INF	5		5		
Electives (Wahlpflichtbereich)²⁾	INF	15				
Modulbereich: Data Management II	INF	0-15		0-15	0-15	
Modulbereich: Software Engineering II	INF	0-15		0-15	0-15	
Modulbereich: Applied Software Engineering II	INF	0-15		0-15	0-15	
Modulbereich: Extension Courses	INF	0-15		0-15	0-15	
Modulbereich: Study Abroad Courses ³⁾	INF	0-15			0-15	
Seminar						
Seminar	WI+INF	5			5	
Masterarbeit						
Master Thesis	WI+INF	30				30
			30	30	30	30

¹⁾ Innerhalb des Kernbereichs müssen pro Modulbereich verpflichtend Module im Umfang von 5 ECTS-Punkten absolviert werden. (Ggf.) Auswahl von Modulen im Umfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Modulhandbuch. Modu-

le, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums oder anderer Modulbereiche des Curriculums absolviert wurden, können wegen des erforderlichen Kompetenzerwerbs nicht noch einmal gewählt werden.

²⁾ Auswahl von Modulen aus den verschiedenen Modulbereichen im Umfang von 15 ECTS-Punkten gemäß Modulhandbuch. Module bzw. Modulteile, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums oder anderer Modulbereiche des Curriculums absolviert wurden, können wegen des erforderlichen Kompetenzerwerbs nicht noch einmal gewählt werden.

³⁾ In Absprache mit der Studiengangskordinatorin bzw. dem Studiengangskordinator (Learning Agreement) können inhaltlich zum Wahlpflichtbereich passende Veranstaltungen auf Master-Niveau im Umfang von bis zu max. 15 ECTS-Punkte an einer ausländischen Universität erworben werden.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 16. Dezember 2015 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 18. Januar 2016.

Erlangen, den 18. Januar 2016

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 18. Januar 2016 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Januar 2016 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. Januar 2016.